

Familienzulagekasse
der Walliser Industrie

P R O F A M I L I A

Statuten und Reglement

Inhaltsverzeichnis der Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Rechtsgrundlage
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Gründer
- Art. 4 Sitz
- Art. 5 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Beitritt
- Art. 7 Löschung

III. Organe

A. Generalversammlung

- Art. 8 Zusammensetzung
- Art. 9 Einberufung
- Art. 10 Befugnisse

B. Verwaltungsrat

- Art. 11 Zusammensetzung
- Art. 12 Präsidentschaft
- Art. 13 Ernennung
- Art. 14 Einberufung
- Art. 15 Befugnisse

C. Verwaltung

- Art. 16 Befugnisse

D. Prüfungsorgan, Revision und Kontrolle der Arbeitgeber

- Art. 17 Prüfungsorgan
- Art. 18 Jährliche Revision
- Art. 19 Bericht des Prüfungsorgans und der Revisionsstelle
- Art. 20 Kontrolle der Arbeitgeber

IV. Finanzen, Verwaltung, Verantwortung, Zeichnungsberechtigung und Rekurs

- Art. 21 Einkünfte
- Art. 22 Getrennte Verwaltung
- Art. 23 Finanzielle Haftung
- Art. 24 Zeichnungsberechtigung
- Art. 25 Schadenersatz
- Art. 26 Rekurs

V. Revision der Statuten und Schlussbestimmungen

- Art. 27 Abänderung der Statuten
- Art. 28 Auflösung
- Art. 29 Annahme der Statuten
- Art. 30 Rechtskonflikt
- Art. 31 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsgrundlage

Unter dem Namen Familienzulagekasse der Walliser Industrie PRO FAMILIA, nachfolgend PRO FAMILIA genannt, ist eine zwischenberufliche Familienzulagekasse konstituiert worden, die eine Vereinigung bildet und für welche die vorliegenden Statuten und die Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verbindlich sind.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG) sind verwendbar.

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Tätigkeit der PRO FAMILIA ist auf den Kanton Wallis beschränkt.

Art. 3 Gründer

Diese Kasse wurde durch die Arbeitgeber-Mitglieder des Walliser Industriellenverbandes gegründet, und zwar

- Sektion der metallurgischen Industrie
- Sektion der chemischen Industrie
- Sektion der Bergbahnen

des Wallis

Art. 4 Sitz

Der Sitz der Kasse ist in Bramois.

Art. 5 Zweck

Die PRO FAMILIA bezweckt:

- a) Familienzulagen gemäss dem FamZG und dem AGFamZG und den vor ihr selbst ausgearbeiteten reglementarischen Bestimmungen auszurichten,
- b) unter den der PRO FAMILIA angeschlossenen Arbeitgebern einen Lastenausgleich durch die Erhebung von einheitlichen Beiträgen, in Prozenten der beitragspflichtigen Löhne, zu gewährleisten.

Die PRO FAMILIA verfolgt keinen gewinnbringenden Zweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 6. Beitritt

Mitglieder der PRO FAMILIA können Arbeitgeber und Selbstständig-Erwerbende werden (Fabriken und andere industriellen Einrichtungen):

- a) die dem Gründungsverband angeschlossen sind, sofern sie ihre Tätigkeit in dem für die Kasse zuständigen Bereich ausüben
- b) die dem Gründungsverband nicht angeschlossen sind aber die ihre Tätigkeit in dem für die Kasse zuständigen Bereich ausüben
- c) vom kantonalen Amt für Familienzulagen (KAFZ) zugewiesene Arbeitgeber aus ähnlichen Branchen

Das Geschäftsreglement setzt in Übereinstimmung mit den in Kraft stehenden Gesetzesbestimmungen die Einzelheiten der Beitrittsbedingungen fest.

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt, in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen, mit eingeschriebenem Brief, vier Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist wirkungslos wenn das Mitglied der kantonalen Familienzulagekasse beitreten will
- b) durch Tod, Aufgabe der Tätigkeit (Geschäftsaufgabe, Konkurs, Auflösung, usw.).

Der Verlust der Mitgliedschaft enthebt den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der PRO FAMILIA. Die austretenden Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das soziale Aktivvermögen oder auf irgendein Element der Aktiven.

Im Fall eines Kassenwechsels sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.

III. Organe

Die Organe der PRO FAMILIA sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Verwaltung
- d) das Prüfungsorgan

A. Generalversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird vom Verwaltungsratspräsidenten präsiert, oder in seiner Abwesenheit, vom Vize-Präsidenten. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme pro zehn beschäftigte

Arbeitnehmer, jedoch mindestens über eine Stimme. Die hierfür in Betracht genommenen Zahlen sind diejenigen von der letzten vierteljährlichen Erklärung. Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Vollmacht nicht mehr als zwei andere vertreten. Sie kann gültig entscheiden wie hoch die Zahl der anwesenden Mitglieder auch sein mag. Die Entscheidungen werden anhand der Mehrheit der Stimmen getroffen. Im Falle einer Gleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen, in der Regel während dem ersten Quartal. Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Antrag von einem Fünftel der Kassenmitglieder können jederzeit Generalversammlungen einberufen werden. Ausser bei dringendem Bedarf, müssen die Einladungen mindestens 8 Tage im Voraus versandt werden, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird keine gültigen Entscheidungen über Themen vornehmen können, die nicht auf der Traktandenliste stehen.

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kasse; ihre hauptsächlichsten Befugnisse sind folgende:

- a) Ernennung des Verwaltungsrates, des Präsidenten und des Prüfungsorgans
- b) Genehmigung und Abänderung der Statuten und des Reglements
- c) Genehmigung der jährlichen Geschäfts- und Rechnungsführung und Entlastung der verantwortlichen Organe
- d) Genehmigung des jährlichen Beitragszinses, auf Vorschlag des Verwaltungsrats
- e) Festlegung des Betrages der Familienzulagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- f) Festsetzung der an die Komiteemitglieder zu entrichtenden Entschädigungen
- g) Entscheidungen betreffend den Reservefonds
- h) Prüfung sämtlicher Fragen die vom Verwaltungsrat auf die Traktandenliste getragen wurden
- i) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung oder Fusion der PRO FAMILIA
- j) Erweiterung der der Kasse zugehörenden Kreise

B. Verwaltungsrat

Art. 11 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, nämlich aus:

- a) 6 Vertretern der Arbeitgeber
- b) 3 Vertretern der Arbeitnehmer

Art. 12 Präsidenschaft

Der Präsident ist gleichzeitig Präsident der Generalversammlung und des Verwaltungsrates. Zusammen mit dem Verwalter ist er für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates verantwortlich.

Art. 13 Ernennung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre von der Generalversammlung ernannt und können wiedergewählt werden. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Im Falle von Vakanzen werden die Posten anlässlich der nächsten Generalversammlung neu besetzt.

Art. 14 Einberufung

Der Verwaltungsrat wird je nach Notwendigkeit einberufen. Die Einladungen werden vom Verwalter versandt, in der Regel 5 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Der Rat berät gültig, sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Verwalter wohnt den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 15 Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist das Vollzugsorgan der PRO FAMILIA. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von den legalen Vorschriften und den vorliegenden Statuten einem andern Organ übertragen werden. Die Befugnisse des Verwaltungsrates sind namentlich folgende:

- a) Organisation der Kassenverwaltung
- b) Überwachung und Kontrolle der Kassenverwaltung
- c) Prüfung sämtlicher Fragen bezüglich der Verwaltungskosten
- d) Reglementierung bezüglich Vertretungs- und Unterschriftenrechts
- e) Vorbereitung der an der Generalversammlung zu unterbreitenden Themen
- f) Festsetzung des Beitragsansatzes der Arbeitgeber zum Vorschlag an die Generalversammlung, der für die Ausrichtung der Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Finanzierung der Beiträge an den Familienfonds und an den Ausgleichsfonds und für die Erstellung des Reservefonds zu dienen hat
- g) Vorschläge über den Reservefonds an die Generalversammlung
- h) Vorschlag der Statuten- und Reglementabänderung an die Generalversammlung
- i) Ernennung des Verwalters
- j) Ernennung des Treuhandbüros, das als Revisionsstelle tätig ist
- k) Prüfung sämtlicher Fragen die vom Verwalter unterbreitet werden

C. Verwaltung

Art. 16 Befugnisse

Die Befugnisse des Verwalters sind namentlich folgende:

- a) Verwaltung der Kasse
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates
- c) Bearbeitung der Fragen betr. den Beitragszins und das Budget
- d) Erstellung der Abrechnungen aufgrund der Erklärungen der Mitglieder
- e) Inkasso der Beiträge und Zahlungen der Salden an die Mitglieder
- f) Verwaltung des Reservefonds
- g) gemäss Gesetzgebung, Bussen und Mahngebühren auferlegen
- h) Vorbereitung des jährlichen Geschäfts- und Finanzberichtes
- i) Haltung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Generalversammlungen
- j) Gewährleistung des guten Geschäftsganges der Institution

D. Prüfungsorgan, Revision und Kontrolle der Arbeitgeber

Art. 17 Prüfungsorgan

Das Prüfungsorgan besteht aus zwei Revisoren und zwei Stellvertretern, die für drei Jahre, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, von der Generalversammlung gewählt werden. Die Revisoren stützen sich auf den Bericht des durch den Verwaltungsrat bezeichneten Treuhandbüros, das als Revisionsstelle tätig ist.

Art. 18 Jährliche Revision

Die PRO FAMILIA ist einmal jährlich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen zu revidieren, wobei diesem Amt ein eingehender Bericht zuzustellen ist.

Art. 19 Bericht der Revisionsstelle

Der Bericht der Revisionsstelle und des Prüfungsorgan werden der Generalversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

Art. 20 Kontrolle der Arbeitgeber

Die Lohnerklärungen der Mitglieder und die Zahlung der Zulagen werden gemäss legalen Vorschriften kontrolliert.

Diese Revision erstreckt sich auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und auf die Prüfung der Buchhaltung.

Sie erfolgt durch einen vom Staatsrat anerkannten Revisoren der vom Verwaltungsrat ernannt wird.

IV. Finanzen, Verwaltung, Verantwortung, Zeichnungsberechtigung und Rekurs

Art. 21 Einkünfte

Die Einkünfte der PRO FAMILIA sind namentlich folgende:

- a) die Beiträge der Mitglieder in Prozent der massegebenden Löhne
- b) die Erträge des Reservefonds
- c) freiwillige Beiträge, Gaben, Zuwendungen, usw.
- d) Rückvergütungen der Spesen, Bussen, Mahngebühren, Abgaben und Verzugszinsen

Art. 22 Getrennte Verwaltung

Die Verwaltung der PRO FAMILIA muss von derjenigen ihres Gründungsverbandes, sowie von anderen ihr übertragenen Tätigkeiten vollständig unabhängig sein.

Art. 23 Finanzielle Haftung

Die PRO FAMILIA haftet allein mit dem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für ihre eigenen Beiträge und die auf sie entfallenden Kosten. Sie haben überdies keinen Anspruch auf das Vermögen der Kasse.

Das Geschäftsreglement dieser Statuten regelt im Detail die Art und Weise der Beitragserhebung, der Erbringung der Leistungen und der Kontrolle, die für die ordnungsgemässe Ausführung der der PRO FAMILIA übertragenen Aufgaben notwendig sind.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und des Verwalters ist notwendig für alle ausserordentlichen Verfügungen die die Kasse verpflichten oder welche eine Beschwerde zur Folge haben könnten (ausgenommen sind die Abrechnungen). Der Verwalter behält die Einzelunterschrift für alles, was die laufende Verwaltung der Kasse betrifft.

Art. 25 Schadenersatz

Die Kasse kann gegen Arbeitnehmer im Sinne des Art. 52 AHVG Schadenersatzklagen einreichen.

Art. 26 Rekurs

Die Bestimmungen des ATSG sind verwendbar.

V. Statutenrevision und Schlussbestimmungen

Art. 27 Abänderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung abgeändert werden, jedoch unter der Bedingung, dass die Traktanden die Abänderung ausdrücklich vorgesehen hat.

Art. 28 Auflösung

Der Verband kann jederzeit über eine Auflösung entscheiden. Der Staatsrat muss unverzüglich darüber informiert werden.

Im Falle der Auflösung setzt die Kasse ihre Tätigkeit solange fort, bis sich ihre Mitglieder einer neuen Kasse angeschlossen haben.

Das verfügbare Vermögen, nachdem die Kasse allen ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, wird einem durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählten sozialen Zweck zugeteilt, wenn möglich eine Familienorganisation. Die Bundes- und kantonalen Bestimmungen sind vorbehalten.

Art. 29 Annahme der Statuten

Die Vorliegenden Statuten wurden von den Mitgliedern am 10.7.2009 angenommen, nach Befragung, gem. Entscheid von der Generalversammlung vom 22.4.09. Sie annullieren und ersetzen die vorgängig in Kraft stehenden Statuten.

Art. 30 Rechtskonflikt

Im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen den legalen Vorschriften und den Statuten der PRO FAMILIA werden nur die legalen Bestimmungen berücksichtigt.

Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung vom Staatsrat am 12. August 2009 in Kraft.

NB: Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.

der Präsident :
Jacques Cherix

die Verwalterin :
Daniel Bitschnau

Inhaltsverzeichnis des Reglements

I. Rechte der Arbeitnehmer – Verkehr der Arbeitgeber mit der Kasse

- Art. 1 Rechte der Arbeitnehmer
- Art. 2 Weisungen und Beitragszins
- Art. 3 Auszahlung der Zulage
- Art. 4 Monatliche Erklärungen der Mitglieder und Abrechnungen
- Art. 5 Zum Ausgleich genehmigte Zulagen
- Art. 6 Kontrolle der Rechte der Arbeitnehmer
- Art. 7 Verzeichnis der Zulagenberechtigten und Kontrolle
- Art. 8 Mahnungen, Verzugszinsen und Veranlagungsverfügung

II. Selbstständigerwerbende

- Art. 9 Begriffsbestimmung
- Art. 10 Anrecht auf Familienzulagen
- Art. 11 Beitritt
- Art. 12 Beiträge
- Art. 13 Verpflichtungen

III. Revision des Reglements und Schlussbestimmungen

- Art. 14 Abänderung des Reglements
- Art. 15 Genehmigung des Reglements
- Art. 16 Rechtskonflikt
- Art. 17 Inkrafttreten

REGLEMENT DER PRO FAMILIA

I. Rechte der Arbeitnehmer – Verkehr der Arbeitgeber mit der Kasse

Art. 1 Rechte der Arbeitnehmer

Was die Rechte der Arbeitnehmer anbetrifft, verlässt sich die PRO FAMILIA den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG).

Art. 2 Weisungen, Betrag der Zulagen und Beitragszins

Die Kasse zahlt, in der Regel, die durch das Gesetz vorgesehenen Mindestbeträge aus. Sie kann höhere Beträge festsetzen.

Jedes Jahr teilt die PRO FAMILIA die Weisungen, den Tarif der Zulagen und den durch die Generalversammlung festgesetzten Zins mit.

Art. 3 Auszahlung der Zulage

Die PRO FAMILIA besorgt die Zahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber, der sie zusammen mit dem Lohn ausrichtet. Sie muss auf der Lohnabrechnung getrennt aufgeführt werden.

Falls triftige Gründe vorliegen kann die Kasse die Auszahlung der Zulage anstelle des Arbeitgebers selbst besorgen oder an eine andere Person als die Bezugsberechtigte verordnen.

Art. 4 Monatliche/Vierteljährliche Erklärungen der Mitglieder und Abrechnungen

In den 30 Tagen ab Ende des Monats/Quartals adressieren der PRO FAMILIA die Mitglieder, auf einem zu diesem Zweck gestellten Formular, eine Erklärung mit folgenden Angaben:

- a) Betrag der im verflossenen Monat/Quartal ausbezahlten massgebenden Löhne
- b) Betrag der während der gleichen Zeit ausbezahlten Zulagen
- c) jede andere Auskunft die auf dem Formular verlangt wird

Die Kasse erstellt eine Abrechnung basierend auf der Erklärung des Mitglieds.

Die Frist zur Begleichung jeden Saldos zugunsten der Kasse ist 30 Tage nach Zustellung der Abrechnung.

In der Regel zahlt die Kasse den Saldo zugunsten der Mitglieder innert 30 Tagen nach Zustellung der Abrechnung.

Wenn es die Umstände erfordern, kann die Kasse eine monatliche Erklärung verlangen.

Art. 5 Zum Ausgleich genehmigte Zulagen

Zum Ausgleich werden die bezahlten Zulagen nur im Rahmen des vorliegenden Reglements angenommen.

Zahlt der Arbeitgeber höhere Zulagen aus, oder zahlt er sie an einem breiter gefächerten Kreis von Anspruchsberechtigten, darf der überschüssige Teil in der Erklärung nicht erscheinen.

Art. 6 Kontrolle der Rechte der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Anweisungen der Kasse zu verfolgen und die Anspruchsberechtigung der Bezüger sorgfältig zu überprüfen. Bei unzureichenden Vorsichtsmassnahmen kann ihm die Kasse die Anerkennung der ausbezahlten Zulagen verweigern. Im Zweifelsfalle hat er sich bei der Kasse zu erkundigen.

Ferner haftet der Arbeitgeber für den Schaden, der dem Arbeitnehmer entsteht, wenn dieser seine Ansprüche zur rechten Zeit angemeldet hat und diese nicht oder mit Verspätung geltend gemacht wurden.

Art. 7 Verzeichnis der Zulagenberechtigten und Kontrolle

Die Mitglieder erstellen ein Verzeichnis der zulagenberechtigten Arbeitnehmer. Sie führen laufend eine Zusammenstellung der während jeder Periode ausbezahlten Löhne und Zulagen. Sie behalten für jeden Zulagenberechtigten alle erforderlichen Dokumente wie Familienbüchlein, Auskünfte über den Familienstand, Ausbildungsbestätigungen usw.

Die Mitglieder sind auch verpflichtet, bei der ersten Aufforderung durch die Kassenorgane alle Auskünfte zu erteilen, die zur guten Kassenführung notwendig sind.

Die Revisoren haben Einsicht in alle Unterlagen.

Art. 8 Mahnungen, Verzugszinsen und Veranlagungsverfügung

Die Spesen für Mahnungen bei nichtbezahlten Beiträgen oder nicht rechtzeitig verschickten Erklärungen werden in Rechnung gestellt und gegebenenfalls kann ein Verzugszins erhoben werden. Die Gesetzesbestimmungen der AHV sowie die Abweichungen des ATSG sind anwendbar.

Wenn ein Mitglied nach den üblichen Mahnungen sich weigert die verlangte Erklärung zu erteilen, kann eine Veranlagungsverfügung erstellt werden.

II. Selbstständig-Erwerbende

Art. 9 Begriffsbestimmung

Sind als Selbstständig-Erwerbende betrachtet, die Personen die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Sinne der AHV ausüben.

Art. 10 Anrecht auf Familienzulagen

Die ausbezahlten Zulagen sind die gleichen wie für die Arbeitnehmer.

Ein Recht auf Zulagen für Selbstständig-Erwerbende besteht nur wenn keine andere Person als Arbeitnehmer oder gemäss Bundesgesetz über Zulagen in der Landwirtschaft anrecht auf Zulagen hat (Prinzip der Subsidiarität). Prioritär ist das Anspruchsrecht der Person die als Arbeitnehmer tätig ist.

Art. 11 Beitritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Start mit der selbstständigen Tätigkeit gemäss den Gesetzgebungen der AHV oder, bei einem Kassenwechsel, an einem 1. Januar.

Art. 12 Beiträge

Die Beiträge beruhen auf dem AHV beitragspflichtigen Einkommen als Selbstständiger.

Der jährliche Beitragssatz wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt, und dieser muss nicht der gleiche sein wie der der Arbeitgeber.

Art. 13 Verpflichtungen

Jeder Selbstständig-Erwerbende ist für die Zahlung der Beiträge verantwortlich, welche periodisch einbezahlt werden müssen.

Der Selbstständige verpflichtet sich, ab der Mitgliedschaft, der Kasse seinen Familienstand mitzuteilen sowie jegliche Änderungen.

III. Revision des Reglements und Schlussbestimmungen

Art. 14 Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung abgeändert werden, jedoch unter der Bedingung, dass die Tagesordnung die Abänderung ausdrücklich vorgesehen hat.

Art. 15 Genehmigung des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde von den Mitgliedern am 23.05.2014 angenommen. Es annulliert und ersetzt das vorherig geltende Reglement.

Art. 16 Rechtskonflikt

Im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen den legalen Vorschriften und den Statuten der PRO FAMILIA werden nur die legalen Bestimmungen berücksichtigt

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft.

Es annulliert und ersetzt das vorherig geltende Reglement.

NB: Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Reglementübersetzung ist der französische Text massgebend.

der Präsident :
Jacques Cherix

die Verwalterin :
Daniel Bitschnau